

Merkblatt Scheidung

→ **Vorbemerkung:** Scheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sind gleichgestellt.

Welche Auswirkung hat eine Scheidung auf meine berufliche Vorsorge?

Bei einer Scheidung wird die Austrittsleistung, die Sie und Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner während der Dauer der Ehe bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgebaut haben, häufig aufgeteilt. Das bedeutet: Sie beide erhalten je die Hälfte der während Ihrer Ehe aufgebauten Austrittsleistung.

Was geschieht im Scheidungsfall, wenn ich im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehe?

Das Scheidungsrecht sieht einen Ausgleich der während der Dauer der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche auch dann vor, wenn bei der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Ehegattin oder der Ehegatte bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht.

Der Ausgleich erfolgt entweder:

- in Form einer hypothetischen Austrittsleistung – also den errechneten Betrag, der ohne den Bezug einer Rentenleistung vorhanden wäre, oder
- durch eine Teilung der bestehenden Alters- oder Invalidenrente. In diesem Fall wird ein Teil der Alters- oder Invalidenrente in eine lebenslange Rente für die geschiedene Ehepartnerin bzw. den geschiedenen Ehepartner umgerechnet. Der Scheidungsrichter entscheidet, wie gross der zu teilende Anteil der Invaliden- oder Altersrente ist.

Wie wird der Zuwachs der Austrittsleistung während der Ehe berechnet?

Der Zuwachs der Austrittsleistung während der Ehe wird mit folgender Formel berechnet:

→ Zuwachs = Austrittsleistung bei Einleitung des Scheidungsverfahrens abzüglich Austrittsleistung bei Heirat (verzinst bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens)

Wie wird der Zuwachs der Austrittsleistung während der Ehe aufgeteilt?

Beim Vorsorgeausgleich wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Sie und Ihre geschiedene Ehegattin bzw. Ihr geschiedener Ehegatte sind je bei einer Pensionskasse versichert: Für Sie beide wird der Zuwachs der Austrittsleistung während der Dauer der Ehe berechnet. Die Person mit dem geringeren Zuwachs erhält die Hälfte der Differenz der beiden Zuwächse.
2. Nur eine Person von Ihnen ist bei einer Pensionskasse versichert: Die Person, die nicht bei einer Pensionskasse versichert ist, erhält die Hälfte des Zuwachses der Austrittsleistung der Person, die bei einer Pensionskasse versichert ist.

Welchen Einfluss haben Einkäufe in die Pensionskasse auf die Teilung des Zuwachses?

Hierbei wird zwischen drei Fällen unterschieden:

1. Erfolgte der Einkauf vor der Eheschliessung, fällt er nicht in den Zuwachs der Austrittsleistung.
2. Erfolgte der Einkauf während der Dauer der Ehe, wurde jedoch aus dem Eigengut der Ehegattin oder des Ehegatten finanziert (z. B. Erbe oder Schenkung), dann ist der Einkauf von der Teilung nicht betroffen.
3. Erfolgte der Einkauf während der Dauer der Ehe, wurde jedoch nicht aus dem Eigengut der Ehegattin oder des Ehegatten finanziert, dann ist der Einkauf Teil des Zuwachses der Austrittsleistung.

Welchen Einfluss haben Vorbezüge für die Finanzierung von Wohneigentum auf die Teilung des Zuwachses?

Hierbei wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Erfolgte der Vorbezug vor der Eheschliessung, wird er für die Berechnung des Zuwachses der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.
2. Erfolgte der Vorbezug während der Dauer der Ehe, wird er für die Berechnung des Zuwachses der Austrittsleistung berücksichtigt. Dabei entscheidet das Gericht über die angemessene Form des Vorsorgeausgleichs.

Auf welches Konto wird der einer Ehegattin oder einem Ehegatten zustehende Anteil des Zuwachses übertragen?

Es wird zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Ist die andere Person bei einer Pensionskasse versichert, wird die Austrittsleistung an die Pensionskasse überwiesen.
2. Ist die andere Person bei keiner Pensionskasse versichert, muss ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice eröffnet werden, auf welche die Austrittsleistung überwiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass die Austrittsleistung nicht auf ein Privatkonto überwiesen werden kann.

Welchen Einfluss hat die Scheidung auf die berufliche Vorsorge?

Hierbei wird zwischen vier Fällen unterschieden:

1. Erhalten Sie oder Ihre geschiedene Ehegattin oder Ihr geschiedener Ehegatte einen Teil der Austrittsleistung, erhöht sich damit Ihr oder das Sparguthaben der Ehegattin oder des Ehegatten. Entsprechend erhöhen sich auch die damit zusammenhängenden Leistungen der Pensionskasse.
→ Art. 53 Abs. 2
sgpk-Vorsorgereglement
2. Wird ein Teil Ihrer Austrittsleistung an Ihre Ehegattin oder Ihren Ehegatten übertragen, sinkt damit Ihr Sparguthaben. Entsprechend werden auch Ihre damit zusammenhängenden Leistungen gekürzt.
→ Art. 50 Abs. 1
sgpk-Vorsorgereglement
3. Sollten Sie eine Alters- oder eine lebenslängliche Invalidenrente beziehen und spricht das Gericht Ihrer geschiedenen Ehegattin oder Ihrem geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil zu, wird die Alters- oder Invalidenrente gemäss Scheidungsurteil reduziert.
→ Art. 50 Abs. 3
sgpk-Vorsorgereglement

4. Erhalten Sie vom Gericht einen Rentenanteil zugesprochen und beziehen Sie bereits selbst eine Alters- oder Invalidenrente, erhalten Sie eine zusätzliche Rente ausbezahlt. Beziehen Sie selbst noch keine Alters- oder Invalidenrente, stehen Ihnen folgende Wahlmöglichkeiten offen:
- a) Auszahlung einer jährlichen Alters- oder Invalidenrente in Ihre Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung;
 - b) Übertragung des Rentenbarwerts in Ihre Pensionskasse oder in Ihre Freizügigkeitseinrichtung;
 - c) ab Erreichen des 58. Altersjahrs: Bezug einer monatlichen Altersrente mit der Möglichkeit auf Kapitalleistung im Rahmen des sgpk-Vorsorgereglements.

→ Art. 53 sgpk-Vorsorgereglement

→ **Hinweis:** Bis zum Erreichen des Referenzalters der aktiv versicherten Person sind die Risikoleistungen im Invaliditäts- und im Todesfall nicht von der allfälligen Erhöhung bzw. Kürzung betroffen.

Ist nach der Scheidung ein Einkauf in die sgpk möglich?

Wird ein Teil Ihrer Austrittsleistung an Ihre geschiedene Ehegattin oder Ihren geschiedenen Ehemann übertragen, wird Ihr Sparguthaben reduziert. Diese Reduktion können Sie mittels eines Einkaufs verringern. Dies gilt auch, wenn zuvor ein Vorbezug der Mittel aus der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung des Wohneigentums erfolgte und dieser noch nicht zurückbezahlt wurde. Weitere Informationen finden Sie in den Merkblättern «Einkauf» und «Wohneigentumsförderung».

→ Art. 51 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblätter «Einkauf» und «Wohneigentumsförderung»

Sind Sie hingegen Invalidenrentnerin oder Invalidenrentner und wird ein Teil Ihrer hypothetischen Austrittsleistung an Ihre geschiedene Ehegattin oder Ihren geschiedenen Ehemann übertragen, ist ein Wiedereinkauf in das passive Sparguthaben nicht mehr möglich.

Wie wirkt sich eine Scheidung auf die Hinterlassenenleistungen aus?

Ihre geschiedene Ehegattin oder Ihr geschiedener Ehemann hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt «Hinterlassenenleistungen».

→ Merkblatt «Hinterlassenenleistungen»

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.